



Wochenarbeitszeit

EU-Betrachtung

Kalendarische Woche: 7 x 24 Stunden = 168 Stunden

Arbeitszeit inkl. Ruhepause:
48 Stunden + 6 x 30 Minuten*
Summe: 51 Stunden

Ruhezeit:
5 x 11 Stunden plus Sonntagsruhe = 35 Stunden
Summe 90 Stunden

*Dauer der Pause ist in der EU-RiLi nicht festgelegt

Spielraum ohne Verkürzung der Ruhezeit: 27 Stunden

ArbZG

Werktag: 24 Stunden

Sonntag: 24 Stunden

Arbeitszeit
inkl. Ruhepause:
8,5 Stunden
Max: 10,75 Stunden

Ruhezeit:
11 Stunden

Summe
Arbeitszeit
inkl. Ruhepause:
51 Stunden

Summe
Ruhezeit:
90 Stunden

Sonntagsruhe:
35 Stunden

Spielraum ohne
Bereitschaft: 2 Stunden*

*Nicht 2,25, weil sich die Pause verlängert

Spielraum ohne Verkürzung
der Ruhezeit: 27 Stunden

6 x 2 = 12 Stunden
Es fehlen 15 Stunden!



Die Ausweitung der Höchstarbeitszeit

Arbeitswoche mit 6 x 10 Stunden Arbeitszeit

Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
0:00 - 6:00 6	6:00 - 16:45 10,75	16:45 - 6:00 13,25	6:00 - 16:45 10,75	16:45 - 6:00 13,25	6:00 - 16:45 10,75	16:45 - 6:00 13,25	6:00 - 16:45 10,75	16:45 - 6:00 13,25	
Samstag 6:00 - 16:45 10,75		Sonntag 16:45 - 0:00 7,25							
								Summe Arbeitszeit inkl. Pausen: 64,5 Summe Arbeitszeit ohne Pausen: 60 Summe Ruhezeiten: 103,5	

Arbeitswoche mit 6 x 12,25 Stunden Arbeitszeit

Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
0:00 - 6:00 6	6:00 - 19:00 13	19:00 - 6:00 11	6:00 - 19:00 13	19:00 - 6:00 11	6:00 - 19:00 13	19:00 - 6:00 11	6:00 - 19:00 13	19:00 - 6:00 11	
Samstag 6:00 - 19:00 13		Sonntag 19:00 - 0:00 5							
								Summe Arbeitszeit inkl. Pausen: 78 Summe Arbeitszeit ohne Pausen: 73,5 Summe Ruhezeiten: 90	

Ruhezeit



Wochenarbeitszeit





Der Arbeitstag

Verlängerung des Arbeitstages über 13 Stunden hinaus?



- § 7 Abs. 2a ArbZG: Die werktägliche Arbeitszeit kann auch über acht Stunden hinaus ohne Ausgleich verlängert werden, wenn
- § 7 Abs. 9 ArbZG: Wird die werktägliche Arbeitszeit über zwölf Stunden hinaus verlängert, muss im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von **mindestens elf Stunden** gewährt werden!



Keine Möglichkeit der Verkürzung!



EU-Richtlinie 94-104

Artikel 3

Tägliche Ruhezeit

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird.

Artikel 17

Abweichungen

(2) Sofern die betroffenen Arbeitnehmer gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher gleichwertiger Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen angemessenen Schutz erhalten, kann im Wege von Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder im Wege von Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern abgewichen werden:

....

2.1 von den Artikeln 3, 4, 5, 8 und 16

.....

c) bei Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muß, und zwar insbesondere bei
I. Aufnahme-, Behandlungs- und/oder Pflegediensten von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Heimen sowie Gefängnissen,

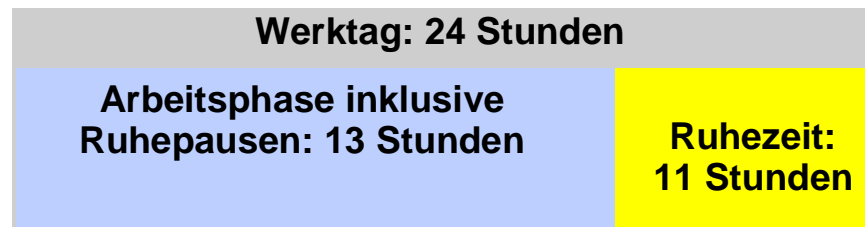
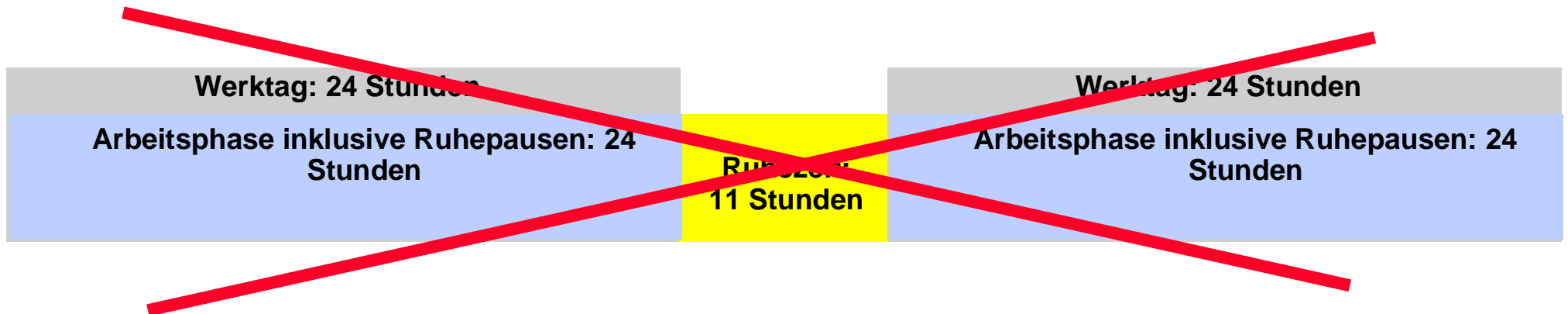
Diese Abweichung findet sich in § 7 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2. Bei der Verlängerung nach § 7 Abs. 2a gilt das Gegenteil: Keine Verkürzung, sondern Einhaltung der 11 Stunden.

Eine Änderung der Lage der Ruhezeit ist an keiner Stelle im ArbZG erlaubt.



Deshalb

Auch bei einer Vereinbarung gem. § 7 Abs. 2a ArbZG:





Gleiches

Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über zehn Stunden hinaus geht nur bei Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst

und Ungleiches

Bei Individualvereinbarung ist kein Ausgleich auf durchschnittlich 48 Stunden pro Woche erforderlich

statt dessen:

Festlegung besonderer Regelungen, die den Gesundheitsschutz sicherstellen.